

Berliner Tageblatt
erschint wochentlich einmal, Sonntags einmal. Man abonnirt bei allen...



Abonnements-Preis
für das Berliner Tageblatt... Preis des Abos. 1.00...

Berliner Tageblatt

Nr. 543
36. Jahrgang

und Handels-Zeitung.

Freitag
25. Oktober 1907

Hierzu die Wochen-Beilage
„ULK“ No. 43.

Wanderarbeitsstättengesetz
und Strafgesetzbuch.

F. v. Bodelschwingh,
Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.

Nachdem das Wanderarbeitsstättengesetz von beiden
Häusern des Landtages angenommen ist und die königliche
Königliche K. M. J. 1000/1001 vom 25. Okt. 1907.
I.
Nachdem das Wanderarbeitsstättengesetz von beiden
Häusern des Landtages angenommen ist und die königliche
Königliche K. M. J. 1000/1001 vom 25. Okt. 1907.
I.
Nachdem das Wanderarbeitsstättengesetz von beiden
Häusern des Landtages angenommen ist und die königliche
Königliche K. M. J. 1000/1001 vom 25. Okt. 1907.
I.

wissen, ob der Mann wegen qualenden Hungers oder aus
Arbeitslosigkeitsgebeten hat.
In den letzten zwölf Jahren wurden in Berlin im Durch-
schnitt 16,869 vor den Richter gebracht, 9,580 bestraft.
Diese Zahlen zeigen genaugenügend die
qualvolle Stumpfheit auch dieses Paragrafen, solange
keine Arbeit angeboten wird.
In allen Fällen verstehe ich das Befinden eines Veteranen
im Richteramt sehr wohl. Als ich im vorigen Jahre bei der
großen Verammlung für Armenpflege und Wohltätigkeit im
Rathsaule in Berlin mich zu der Besprechung hinsetzte,
sah ich verstaubte gar nicht, warum die Strafrichter
nicht länger dem Justizminister die Fenster
eingeworfen hätten, weil er nicht endlich ein brauch-
bares Strafgesetz für Bettler und Obdachlose geschaffen hätte.
Ich sagte mir daher alle Herr ungeschäfl die Worte: „No
gehe ich Ihnen, das ich mein Richteramt nicht niedergelegt
habe, weil ich die Last des Richtens der Arbeitslosen und
Obdachlosen auf der unsicheren Grundlage des bestehenden
Gesetzes nicht mehr ertragen konnte.“
Dah ich aber mit obigem Satze, das heißt der Erziehung
der Obdachlosen zum Betteltum mit Hilfe dieses Para-
graphen und der großen Bettler- und Zagabundenschule der
hätlichen Mitleid nicht unrecht habe, ergeben auch noch fol-
gende Zahlen des Statistischen Amtes. Die Richter, deren
Hilfsarbeit ich persönlich am Alexanderplatz nicht ohne her-
berliche Teilnahme feinen gelernt habe, gehen offenbar mit
großer Sorgfalt an ihr schweres Amt. Erst allmählich steigen
sie mit den Strafen.
Im Jahre 1905 wurden in Berlin von 4872 wegen Nicht-
erschaffung eines Obdach mit 1 Tag Haft bestraft 115; mit
2 Tagen 20; mit 3 Tagen 333; mit 4 Tagen 47; mit
5 Tagen 11; mit 6 bis 13 Tagen 1074; mit 2 Wochen 925;
mit 3 Wochen 1579; mit 4 bis 6 Wochen 690; unter denselben
wurden außerdem bei 880 auf Korrekthaus erkannt.
Es ergibt sich hieraus deutlich, daß diese Strafungen
gar nicht genügt, sondern diese armen Menschen nur
entehrt und sie so immer tiefer ins schamlose Zagabunden-
tum hineingeführt haben, bis das Korrekthaus kam.
Ich denke, hiermit ist der Beweis geliefert, daß der § 361 s
in der Zeit der grausamen Strafbefehl der großen Massen-
morde, nämlich des § 28 des Deutschen Reichsgesetzes ist,
und daß diese zusammen in ihrem Vorhandensein unter-
stützt werden durch die gegenwärtige allgemeine Praxis der
Hilfe für Obdachlose. — Der § 28 fordert Unmög-
liches. Er fordert von jeder einzelnen kleinen Gemeinde
Deutschlands, daß sie jeden der sie durchziehenden armen
Pilgrime an der Hand zu unterhalten, überhaupt noch so aus-
reichend, daß er nicht zu einem Verbrecher, nämlich zum
Bettler gezwungen wird. Er gibt aber jeder Gemeinde gleich-
zeitig die Freiheit, sich ihre Ausgaben von derjenigen Ge-
meinde (oder Provinz etc.) erlesen zu lassen, in welcher der
betreffende Pilgrim Heimathat hat. — Da ihr dies völlig
unmöglich ist, so schiebt notgedrungen jede Gemeinde,
auch die großen Städte und Provinzen, um ganze Länder,
ihre fremden Wanderer so schnell und möglichst unvoll-
kommenen Hilfe weiter, daß heißt, sie zwingt sie, zu betteln
und treibt sie in die Hilfe für Obdachlose. Diese bewoll-
kommen dann das Vorhandensein. Sie unterstützen aus-
nahmslos die mittellose Fremdlinge so unvollkommen,
daß dieselben nebenher wiederum auf den Bettel an-
gewiesen sind.
§ 361 aber fordert, wie wir sehen, in gleicher Weise vom
Richter Unmögliches. Er soll den armen Mann strafen,
wenn er eigentlich den betreffenden Vertreter der Obrigkeit
strafen möchte, welcher durch Nichterfüllung der gesetzlichen
Forderung denselben zum Bettel angeleitet, ja gezwungen hat.
Die Städte aber, welche die unarmbarberigen Hilfe für Ob-
dachlose aufrichten und mit ihrer halbierten Hilfe gerade wie
jede einzelne kleine Gemeinde die Entschuldigung zum Bettel
darbieten, tragen vorlegen: „Was sollen wir denn eigentlich
tun? Gehen wir ausreißend, geben wir zum Obdach
auch volle Nahrung, ja gewähren wir jedem durch-
ziehenden Wandersmann, wie jetzt gefordert wird, gar
noch Arbeit, so sind wir gänzlich ver-
loren; wir würden ungezählte Scharen von fremden
Arbeitslosen zu uns locken, wogegen wir für die
eigenen Armen keine Arbeit haben und möglich ist für die
heimlichen Wanderer zu zahlen.“ Dieser Einwurf hat seine
volle Berechtigung; die größte Vornehmheit kam hier auch
die größte Unarmbarberigkeit feine.
Ganz dieselbe unarmbarberige Härte und ebenso die un-
gerechte Mißde hat man aber bisher in ganzen deut-
schen Reich geübt. In allen deutschen Staaten in Stadt
und Land sind die Obdachlosen und Arbeitslosen der Regel
gestiftet und erbarungslos dem Bettel preisgegeben. Der
§ 28 des Reichsgesetzes in Verbindung mit dem § 361 s
des Reichsstrafgesetzes haben die grausame Regel auf-
gerichtet: Halbe Hilfe und halbe Zucht. Man bietet den
Arbeitslosen gerade so viel Hilfe an, daß sie doch daneben
betteln müssen, und man bietet gerade viel Zucht,
daß dieselben, wenn sie nicht mehr unterhalten, halbe
Hilfe und halbe Zucht aber, so sage ich noch einmal, er-
zeugen notwendig ganze Zagabunden.
(Ein Schlussartikel folgt)

Im Haag wurde heute amtlich bekannt gegeben, daß der Deutsche
Kaiser am 20. November an Herzog der Sach, Hohenzollern in
Königsberg eintritt und nach einem Aufenthalt in dortigen
Schloß abends nach Haag weiterreisen wird.

Das Reichstagswahlrecht soll im Großherzogtum Olden-
burg eingeführt werden. Nach einer am telegraphisch übermittelten
Meldung der Oldenburger Nordwest-Morgenzeitung ist die Wahlrechts-
vorlage gestern seitens des Ministeriums dem Landtage zugegangen.
Danach wird das Reichstagswahlrecht auf den Olden-
burgischen Landtag übertragen mit der Einschränkung,
daß jeder Wähler drei Jahre im Großherzogtum gewohnt haben
muss. Die Wahlkreise werden erheblich vermehrt.

Nochmals
die Betrachtung der Blockpolitik.

von
Theodor Barth.

Mein in „Berliner Tageblatt“ gemachter Vorschlag, die
Blockpolitik dadurch wenigstens einigermaßen fruchtbar zu
machen, daß die freisinnigen Parteien vom preussischen
Ministerpräsidenten die Vorlage eines Blockgesetzes über die
Gewählung der geheimen Stimmenabgabe noch für
die nächste Session des preussischen Abgeordnetenhauses
verlangt sollten, hat zu Auseinandersetzungen geführt, die
teilweise einen etwas sonderbaren polemischen Charakter an-
genommen haben. Insbesondere das Organ der Zeitung der
freisinnigen Volkspartei, die „Freisinnige Zeitung“,
hat meine Anregung unter dem Gesichtspunkte eines kleinen
Parteiorgans als unbedeutend abgethan.
Mein Artikel erschien am Abend vor jenem Sonntage, an
welchem der freisinnige Einigungsaußschuß zusammentrat, um
darüber Beschluß zu fassen, ob die längst geplante Frank-
furter Demonstrationsversammlung demüthigt abgehalten
werden solle. Daß der Zusammentritt dieses Einigungsauß-
schusses und die Verlesung seiner Lageung unter dem Begriff der
Parteiorgans fallen, der Gedanke ist mir offen geblieben.
Die freisinnigen Gewerkschaften im politischen Leben ist
an sich schon lächerlich, doppelt aber für demokratische
Parteien. Der Verrat einer Tagesordnung ist ein aus-
gezeichnetes Stoff zu Scherzen in Wahlplakaten, aber kein er-
kennlicher Gegenstand der Entrüstung für die Vertreter demo-
kratischer Anschauungen.
Abgesehen von diesem Verbrechen des Verrates einer
Tagesordnung, gelangt ich aber keine Freiheit bezogen zu
haben. Denn daß ich mir erlaubt habe, meinerseits ein
Scherzlein zur Fruchtbarmachung der bisher völlig sterilen
Blockpolitik beizubringen, kann doch unmöglich als unlauterer
Wettbewerb betrachtet werden. Ob mein Vorschlag zue-
nütze oder nicht, darüber ließ ich ja freieren. Wenn
man einen besseren machen kann, so würde ich neidlos diesem
besseren das Feld räumen. Was aber bisher gegen diesen
Vorschlag mit Gesetzt geführt ist, kann mir als Verlegen-
heitsausrede geltend beanprucht. Die „Freisinnige
Zeitung“ schreibt:
„Geltend ist den Freisinnigen, im Sinne des Herrn Dr. Barth
diese Reform durch ihre Mitwirkung im Bloc in der nächsten
Session durchzuführen, so würde damit unvollständigkeit der Weg zu
neuerer und nicht minder wichtigen Forderungen des preussischen
Landtages auf Jahre hinaus verlegt werden.“
Man könnte es vielleicht verstehen, wenn ein Vertreter
der „Alles oder Nichts-Theorie“ einen solchen Standpunkt
einmähle, aber jeden anderen muss diese Argumentation
gänzlich hinfällig erscheinen. Die Schwierigkeit, auf dem Ge-
biet der preussischen Wahlreform irgendein positives Resultat
zu erreichen, liegt nicht zum wenigsten darin, daß sich die
Regierung ebenso wie die einer ernsthaften Reform wider-
strebenden Parteien bequem hinter die Ausrede zurückziehen
können, daß eine so einschneidende Reform erst nach aus-
giebigen Vorarbeiten der parlamentarischen Beschlußfassung
unterbreitet werden könne. Nichts ist deshalb für Regierung
und Konervative bequemer als die Ablehnung eines frei-
sinnigen Antrages auf Einführung des Reichstagswahlrechts
für Preußen in der letzten Session eines fünfjährigen Legisla-
turperiode. Die Freisinnigen in der vorigen Session,
hätte auf die Beratung ihres Wahlreformantrages frei-
willig zu verzichten, einen solchen weitgehenden Antrag
zur Diskussion gebracht, so hätte man zwar auch nicht
Positives erreicht, aber den Gegnern die Ablehnung doch
nicht so leicht gemacht, wie es der Fall sein wird, wenn im
kommenden Winter die Freisinnigen mit einem Antrag auf
Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten
Wahlrechts herantreten sollten. Die Verhandlung über
einen derartigen Antrag mag immer ihren agitatorischen
Wert haben, wenn der Vorschlag freisinnigsteits geschieht
und energig vertreten wird; aber daß sowohl der Reichs-
kanzler wie die Konserverativen leichtes Spiel haben, um
zu verhindern, daß bei diesem Antrage etwas Positives
herauskommt, liegt klar zutage. Lebigen Hände
auch gar nichts im Wege, wenn Antrag mit meinem
Vorschlage auf Vorlegung eines Reichsgesetzes zu ver-
knüpfen. Beide Aktionen übertragen sich ausgezeichnet
miteinander. Das Reichstagswahlrecht für Preußen ist zu